

gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urfundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 4016.) Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1.

Es werden

- 1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mchligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
 - a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854. bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855. ab bis auf 3 Sgr.,
 - b) der